



An das  
Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

**Per Email an:**

[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

Wien, am 16.04.2020

**Geschäftszahl: 2020-0.223.254**

**Betreff: Stellungnahme der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Fachhochschulverordnung – C-FHV)**

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler\_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Fachhochschulverordnung – C-FHV).

In zwei separaten Schriftstücken nehmen wir zeitgleich ebenso zum Entwurf der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung und dem Entwurf der COVID-19-Studienförderungsverordnung Stellung.

**Vorbemerkung**

Die Rechtsgrundlage der hier vorliegenden Verordnung ist das COVID-19-Hochschulgesetz (C-HG), BGBl. I Nr. 23/2020, welches am 5. April 2020 in Kraft getreten ist.

Zunächst freuen wir als Österreichische Hochschüler\_innenschaft uns über die Möglichkeit, zum vorliegenden Verordnungsentwurf betreffend der Sonderregelungen an Fachhochschulen in der COVID-19 Krise Stellung nehmen zu können und hoffen, dass unsere Anmerkungen zu Gunsten einer Verordnung, die nicht auf die Interessen der Studierenden vergisst, gehört werden.

Grundsätzlich ist zu betonen, dass ein Wille zur Verbesserung der aktuellen Situation seitens der Regierung durch die Verordnungen erkennbar ist, allerdings lassen einige inhaltliche Lücken ebenso Grund zur Sorge zu. Beispielsweise wird auf die Privatsphäre und den Datenschutz der Studierenden nicht weiter eingegangen. Studierende müssen die Möglichkeit haben Maßnahmen, welche ihre Privatsphäre einschränken, abzulehnen ohne negative Konsequenzen für ihr Studium fürchten zu müssen.

Weiters finden sich keine Regelungen zu Studienbeiträgen. Nicht alle Studiengänge rechnen mit Verzögerungen im Studium, allerdings muss zumindest den Studierenden, welchen kein fristgerechter Abschluss aufgrund der Interventionen der Regierung im Rahmen der Covid-19 Pandemie möglich ist, der Studienbeitrag unbedingt zurückerstattet beziehungsweise erlassen werden. Besonders Vollzeitstudierende arbeiten häufig als geringfügig Angestellte und sind damit von den wirtschaftlichen und sozialen Folgen durch die Maßnahmen der Regierung stark betroffen. Es benötigt daher eine finanzielle Unterstützung der Fachhochschulen, denn die Folgen der Pandemie dürfen nicht auf dem Rücken der bereits betroffenen Studierenden ausgetragen werden.

Ein weiterer Aspekt, welcher aus unerklärlichen Gründen bislang keine Erwähnung in den Verordnungen sowie Gesetzesänderungen findet, sind Aufnahmeverfahren an Fachhochschulen. In Anlehnung an den §11 FHStG und relevanten Berufsgesetzen, beispielsweise das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), muss auf ein kompetenzorientiertes Verfahren Wert gelegt werden. Die Österreichische Hochschüler\_innenschaft spricht sich ganz klar dagegen aus, ausschließlich auf Schulnoten zurück zu greifen, welche aufgrund der aktuellen Maßnahmen an Schulen und mitunter fehlendem Bezug zum Studium, nur eine beschränkte Aussagekraft haben. Nach Maßgabe der im Gesetz erwähnten Möglichkeiten, sind technische Hilfsmittel nicht ausgeschlossen. Aufnahmeverfahren können sehr wohl digital abgehalten werden, beispielsweise durch Aufnahmegespräche via Telefon, Videochat/-konferenz, oder via Online-Prüfungen.

Neben diesen allgemeinen Anmerkungen geben wir in dieser Stellungnahme auch Bemerkungen zu den einzelnen Regelungen in der Covid-19 Verordnung, diese finden Sie im Anschluss.

## **Ad § 2 - Sondervorschrift zum Nachweisfrist der vorgeschriebenen Zusatzprüfungen**

Wir freuen uns über die Möglichkeit der Hochschulen, die Frist für Zusatzprüfungen zu verlängern. Dadurch, dass ein Verzug des Abschlusses allerdings für manche zukünftige Studierende unvermeidbar ist, sollte eine verpflichtende Fristverlängerung angedacht werden.

### Vorgeschlagene neue Formulierung:

*„§ 2 Abweichend von § 4 Abs. 8 FHStG haben Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einschlägiger beruflicher Qualifikation die vorgeschriebenen Zusatzprüfungen spätestens vor Antritt des dritten Studienjahres nachzuweisen.“*

## **Ad § 3. - Sondervorschrift zur Durchführung von Prüfungen**

Wir begrüßen die Möglichkeit, Fachhochschulen die abweichende Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg zu ermöglichen. Allerdings muss in diesem Zusammenhang auf das Recht der Studierenden geachtet werden, auf Maßnahmen, welche ihre Privatsphäre potentiell einschränken, ohne negative Auswirkungen auf ihr Studium zu verzichten

Sollten Studierende aus Gründen des Datenschutzes oder der Privatsphäre eine Prüfung im elektronischen Wege ablehnen, darf ihnen dadurch *kein* Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit entstehen.

### Vorgeschlagene neue Formulierung:

*„§ 3 Sollten die Studierenden Prüfungen auf elektronischem Weg aus Gründen des Datenschutzes oder der Privatsphäre ablehnen, so können Prüfungen im Einvernehmen mit den Studierenden auch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit oder unter Verlängerung der Studiendauer stattfinden. Weiters führt eine dadurch begründete Ablehnung der elektronischen Prüfung zu keinem Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit für die Studierenden.“*

**Ad §3 Abs.2 Z 1**

Die Formulierung "spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist" ist im Fachhochschulsektor dahingehend nicht aussagekräftig, da im §13 FHStG lediglich die Möglichkeit des Nicht-Antretens zu einem Prüfungstermin beschrieben wird. Eine dezidierte Anmeldung zu Prüfungen ist in Fachhochschulstudiengängen nicht vorgesehen. In Anlehnung an §13 Abs. 4 FHStG legen wir daher eine abweichende Formulierung nahe.

Vorgeschlagene neue Formulierung:

*„Z 1 Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind zeitgerecht vor der Prüfung, zu Beginn jeder Lehrveranstaltung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.“*

**Ad §3 Abs. 3**

Wir begrüßen die Möglichkeit eine Vertrauensperson ist im Rahmen von mündlichen Prüfungen heranzuziehen, dies allein entspricht allerdings nicht dem Charakter einer öffentlichen Prüfung. Wir regen an, im Sinne der Transparenz und natürlich im Rahmen der technischen Möglichkeiten, das Hinzuziehen mehrerer Vertrauenspersonen zu ermöglichen.

**§4 Sondervorschrift zur Unterbrechung**

Wir regen an, nicht nur Tätigkeiten der Gesundheitsvorsorge, sondern alle Tätigkeiten im Gesundheitswesen und der Gesundheitsversorgung im Rahmen der Covid-19 Pandemie als Unterbrechungsgründe anzuführen. Weiters ist abzuklären, inwieweit eine beantragte Unterbrechung beendet werden kann, wenn der Grund der Unterbrechung wegfällt.

**§ 5 Sondervorschrift zur Wiederholung eines Studienjahres**

Wir begrüßen ein klar formuliertes Recht auf eine Studienjahrwiederholung in Anlehnung an §18 Abs. 4 FHStG sehr. Allerdings beschreibt die derzeitige Formulierung der Verordnung ein "Abweichen von §18 Abs. 4 FHStG". Dies würde bedeuten, dass Studierende bislang kein Recht auf eine Studienjahrwiederholung hatten, welches allerdings jedenfalls nach Beschluss des Kollegiums möglich war. Daher regen wir eine abweichende Formulierung der Verordnung an.

Vorgeschlagene neue Formulierung:

*„§ 5 Den Studierenden steht einmalig das bedingungslose Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu.“*

**Conclusio**

Abschließend muss gesagt werden, dass wir als Österreichische Hochschüler\_innenschaft uns freuen, dass gesetzliche Regelungen zur Lösung der Probleme, die durch Covid-19 aufgetreten sind, in Gang gesetzt wurden. Die finanzielle Entlastung der Studierenden muss oberste Priorität haben und die Situation darf nicht durch die Einhebung des Studienbeitrags weiter verschlimmert werden. Die Online-Prüfungen stellen eine große Chance dar, den Prüfungsbetrieb ohne Anwesenheitspflicht für Hochschulen weiter aufrecht zu erhalten, jedoch müssen Aspekte wie Datenschutz und das Recht auf Privatsphäre hierbei immer oberste Priorität haben. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass nicht jede Lehrveranstaltung im Fachhochschulsektor auf digitale Lehre umgestellt werden kann. In manchen Studiengängen und Fachhochschulen wird ein Abschließen in Mindeststudienzeit, ohne Beeinträchtigung in der Qualität des Studiums, nicht möglich sein. Wir wünschen uns, dass die Folgen für diese Studierende so gering wie möglich bleiben und unsere Anmerkungen auch in die endgültigen Verordnungsregelungen Einfluss finden.

Für die Österreichische Hochschüler\_innenschaft:

Adrijana Novaković

Desmond Grossmann

Dora Jandl

*Vorsitzteam der  
Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft*